

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	224
§ 1	Gültigkeit.....	224
B.	Ablauf von Tagungen.....	224
§ 2	Einberufung.....	224
§ 3	Tagungsleitung und Eröffnung	224
§ 4	Abwicklung der Tagesordnung.....	225
§ 5	Redefolge	225
§ 6	Wortentziehung	226
§ 7	Ausschluss von der Tagung	226
§ 8	Unterbrechung der Tagung.....	226
§ 9	Anträge	226
§ 10	Dringlichkeitsanträge	227
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung.....	227
§ 12	Stimmrecht.....	228
§ 13	Abstimmungen und Beschlussfassungen	228
§ 14	Wahlen.....	229
§ 15	Protokoll.....	229
C.	Ablauf der Sitzungen von Präsidium, Referaten und Ausschüssen	230
§ 16	Einberufung.....	230
§ 17	Sitzungsleitung und Eröffnung	230
§ 18	Anträge	230
§ 19	Stimmrecht.....	231
§ 20	Abstimmungen und Beschlussfassungen	231
§ 21	Protokoll.....	231

Stand: 21.05.2022

A. Allgemeines

§ 1 Gültigkeit

1. Der Badminton-Landesverband NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) gibt sich diese Geschäftsordnung
 - zum Ablauf von Tagungen des Verbandes,
 - zum Ablauf von Sitzungen der Verbandsorgane und
 - zur Regelung von Aufgaben der Amtsträger & Organe des Verbandes.
2. Tagungen des Verbands sind ordentliche bzw. außerordentliche Verbandstage, Jugendverbandstage, Bezirkstage und Bezirksjugendtage.
Sitzungen von Verbandsorganen sind Sitzungen des Präsidiums, der Referate und der Ausschüsse.
Die Regelungen für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
Amtsträger sind gewählte oder benannte Personen, die ein Amt oder eine in der Satzung verankerte Funktion im Auftrag des Verbandes ausführen.
3. Abweichende Regelungen der Satzung und der Ordnungen haben Vorrang gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

B. Ablauf von Tagungen

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung des Verbandstages (VT) richtet sich nach §19 der Satzung des Verbandes.
2. Die Einberufung des Verbandsjugendtages (VJT) richtet sich nach § 5 der Jugendordnung (JO) des Verbandes.
3. Ein Bezirkstag (BT) und ein Bezirksjugendtag (BJT) ist pro Bezirk einmal im Jahr in Form einer gemeinsamen Versammlung einzuberufen und sollte in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

Der Bezirkswart (BW) gibt in Abstimmung mit dem Bezirksjugendwart (BJW) den Termin mit endgültiger Tagesordnung spätestens im Vormonat in den Amtlichen Nachrichten bekannt.

§ 3 Tagungsleitung und Eröffnung

1. Die Leitung einer Tagung obliegt einem Tagungsleiter, der
 - a) beim VT vom Vorstand,
 - b) beim VJT vom Verbandsjugendausschuss,
 - c) beim BT und BJT vom BW in Abstimmung mit dem BJW benannt wird.

Der Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

2. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden, über die abzustimmen ist.
3. Dem Tagungsleiter bzw. dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 4 Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung kann (je nach Art der Tagung) folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung, Begrüßung und Totengedenken
 - b) Ehrungen
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - d) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl
 - e) Beschlussfassung über evtl. vorliegende Anträge zur Änderung der Tagesordnung
 - f) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge
 - g) Berichterstattung der jeweiligen Amtsträger
 - h) Aussprache zum Rechnungsergebnis des Vorjahres
 - i) Bericht der Kassenprüfer
 - j) Aussprache zum Haushaltsplan des laufenden Jahres
 - k) Beschlussfassung über Anträge zur Satzung
 - l) Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen
 - m) Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - n) Wahl eines Versammlungsleiters
 - o) Entlastung der jeweiligen Amtsträger für den Berichtszeitraum
 - p) Neuwahlen und ggf. Wahlbestätigung/ Abberufung der Amtsträger gemäß Satzung und Ordnungen
 - q) Feststellung oder Bekanntgabe der von den Organen durchzuführenden Sportveranstaltungen
 - r) Verschiedenes
 - s) Beendigung
2. Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderungen beschließt.
3. Beim VJT können zur **Ziff. 1k**, beim BT und BJT zu den **Ziff. 1k + l** keine wirksamen Änderungsanträge gestellt und beschlossen, sondern nur zu Anträgen beraten oder Aufträge erteilt werden.

§ 5 Redefolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.

2. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. In der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt die Worterteilung.
3. Dem Berichterstatter bzw. Antragsteller kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.
4. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.
5. Der Tagungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen und die Rednerliste schließen.
6. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das letzte Wort.

§ 6 Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder die sportliche Fairness verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 7 Ausschluss von der Tagung

1. Teilnehmer, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend bzw. persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheiden die Stimmberechtigten ohne Aussprache.

§ 8 Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 9 Anträge

1. Anträge
 - a) zum VT sind gemäß §19 Abs. 4 der Satzung,
 - b) zum VJT gemäß § 5 JO zu stellen.

- c) Zum BT und BJT können Anträge auf der Tagung von allen Stimmberechtigten gestellt werden.

Ein Antragsteller kann zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge stellen. Wird der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann ein anderer Antragsberechtigter den Antrag wieder aufnehmen.

2. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Änderungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Soweit solche Anträge die Änderung von Satzung oder Ordnungen betreffen, sind sie nur zulässig, wenn sie eine den Wortlaut der betreffenden Vorschrift ändernde Fassung haben.
3. Auf entsprechenden Antrag kann die Tagung eine geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Stimmberechtigten zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.
4. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
5. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.
6. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit kann dem Antragsteller auf Wunsch das Wort erteilt werden. Der Tagungsleiter kann zwei Rednern das Wort erteilen, die dem Antrag widersprechen. Danach ist über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Beendigung einer Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegengesprochen haben.
2. Die Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen.
3. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden. Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur Abstimmung.
4. Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

5. Ein Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.

§ 12 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht für Abstimmungen und Wahlen bei Tagungen ist wie folgt geregelt:
 - a) für den VT gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung
 - b) für den VJT gemäß § 4 Abs. 3 der JO
 - c) für den BT sind die Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 18 Abs. 3a der Satzung sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses (BA) stimmberechtigt
 - d) für den BJT sind die Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3a der JO sowie die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses (BJA) stimmberechtigt
2. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines ordentlichen Mitglieds hat vor Beginn der Tagung seine Legitimation den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen.
Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Formular "Vertretungsnachweis" erfolgen.
3. Die Namen der stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder und stimmberechtigten Amtsträger sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
4. Der Tagungsleiter gibt die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.
5. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
6. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.

§ 13 Abstimmungen und Beschlussfassungen

1. Die Beschlussfassung der Tagung richtet sich nach dem § 20 der Satzung.
2. Die Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und stimmberechtigten Amtsträger beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
4. Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
5. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
6. Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.
7. Wenn ein Abstimmungsergebnis angezweifelt wird, kann ein stimmberechtigter Teilnehmer die Wiederholung der Abstimmung beantragen. Über eine etwaige Wiederholung der Abstimmung

entscheiden alle Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit. Bei einer wiederholten Abstimmung sind die Stimmen durchzuzählen.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Für die Zeitdauer der Entlastung und der Wahl der Amtsträger obliegt die Leitung der Tagung einem Versammlungsleiter, den die anwesenden Stimmberechtigten mit Stimmenmehrheit wählen.
3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auf Antrag des Versammlungsleiters offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
4. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Gewählt ist dann der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen. Andere Verfahren (wie z.B. Blockwahlen) können nur durchgeführt werden, wenn es dazu keine Gegenstimme gibt.
6. Beisitzer der Rechtsorgane sowie die Kassenprüfer können mit Zustimmung des Verbandstages in einem Wahlgang gewählt werden. Sind in diesen Fällen mehr Bewerber als zu besetzende Mandate vorhanden, sind diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen.
7. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Tagung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 15 Protokoll

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiederzugeben hat. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Tagung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmzahl
 - c) Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge
 - g) Kurzfassung des Debattenverlaufs
 - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart mit anzugeben)

- i) Bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben (Wendungen wie „fast einstimmig“, „mit großer Mehrheit“ sind zu vermeiden.). Ferner ist der vollständige Vor- und Nachname der gewählten Personen anzugeben.
2. Der Protokollführer und der Amtsträger, der die Tagung einberufen hat, haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll und die Beschlüsse von Tagungen sind in den Amtlichen Nachrichten zu veröffentlichen.

C. Ablauf der Sitzungen von Präsidium, Referaten und Ausschüssen

§ 16 Einberufung

Die Einberufung zu den Sitzungen des Verbandes regelt die Satzung in ihrer gültigen Fassung.

§ 17 Sitzungsleitung und Eröffnung

1. Die Leitung einer Sitzung obliegt einem Sitzungsleiter. Das ist bei
 - a) einer Präsidiumssitzung der Präsident,
 - b) einer Referatssitzung der Referatsleiter,
 - c) einer Sitzung des Verbandsjugendausschusses der Verbandsjugendwart,
 - d) einer Sitzung des Bezirksausschusses der Bezirkswart,
 - e) einer Sitzung des Bezirksjugendausschusses der Bezirksjugendwart bzw.
 - f) Abwesenheit dieser Personen ein jeweils benannter Vertreter, der von den Mitgliedern des jeweiligen Organs mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Er eröffnet und leitet die Tagung.

2. Dem Sitzungsleiter steht das Hausrecht zu.
3. Der Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Sitzungsteilnehmer keine Änderungen beschließen.

§ 18 Anträge

1. Die Antragstellung hat satzungsgemäß zu erfolgen.
2. Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. Berichterstatter.
3. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den Beratungsgegenständen sowie Antrag auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
4. Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils zu setzenden Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 19 Stimmrecht

Das Stimmrecht für Abstimmungen bei Sitzungen ist wie folgt geregelt:

- a) für das Präsidium gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung
- b) für die sonstigen Organe gemäß § 35 der Satzung

§ 20 Abstimmungen und Beschlussfassungen

1. Die Beschlussfassung bei Sitzungen ist wie folgt geregelt:
 - a) für das Präsidium in § 25 der Satzung,
 - b) für Referate und Ausschüsse in § 35 der Satzung.
2. Alle Stimmberechtigten haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechts dann zu enthalten, wenn sie selbst oder ihr Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt werden.
3. Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern des betreffenden Verbandsorgans sowie dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzustellen.
4. Beschlüsse, die für die Mitglieder des Verbandes von Interesse sind, sind in den Amtlichen Nachrichten nach den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen. Das gilt insbesondere für Beschlüsse, die das Präsidium oder RWO19 bzw. RWU19 hinsichtlich des laufenden Spielbetriebes treffen. Sie erhalten mit der Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten oder mit der direkten Information der betroffenen Vereine Gültigkeit.

§ 21 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung
 - b) Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten
 - c) Bezeichnung des Sitzungsleiters
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - e) die zur Abstimmung gestellten Anträge (Beschlussvorlagen)
 - f) Kurzfassung des Debattenverlaufs
 - g) Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen
 - h) Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart mit anzugeben)
2. Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsorgans sowie dem Präsidium über die Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Sitzung zuzuleiten
3. Gegen den Inhalt des Protokolls ist spätestens zwei Wochen nach Versand Widerspruch einzulegen, über den dann zu beraten ist.